

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik und Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK)“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Berufsspezialist für Verteilnetztechnik und zur Geprüften Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik und Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten Stufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der IHK zu Rostock durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Qualifikationen besitzt, um in einem der Handlungsfelder:

- Fernwärme
- Gas
- Strom
- Wasser

insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben in seinem Tätigkeitsbereich selbstständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen:

- verantwortliches Arbeiten in Netzen und Anlagen, im Bereich der Fernwärme-, Gas-, Strom- und Wasserversorgung;
 - Arbeiten auf der Basis von Rechtsvorschriften, anerkannter Regeln der Technik, Vorschriften der Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - Bauen, Betreiben, Instandhalten sowie Mitwirken bei der Planung von Netzen und Anlagen;
 - Erkennen und Beurteilen von Störungen und einleiten geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Störungsmanagements;
 - Erstellen von Dokumentationen;
 - Handeln nach Grundsätzen der Kosten- und Kundenorientierung;
 - Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Teilprüfungen nach §§ 4 und 5.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik und Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik“ im Handlungsfeld Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser.

§ 2 Teile des Fortbildungsabschlusses und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Teilprüfungen:

- Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ mit den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“
- Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“ mit den Prüfungsteilen „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“.

(2) In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgaben gemäß § 4 zu prüfen. Die Aufgaben sind schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 ist gemäß § 5 in Form einer handlungsfeldbezogenen, praxisorientierten Aufgabe sowie einem begleitenden Fachgespräch zu prüfen.

(3) In beiden Teilprüfungen erfolgt die Prüfung in den Handlungsfeldern Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser. Die Teilprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit der zweiten Teilprüfung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Teilprüfung zu beginnen. Der Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerin wählen ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen geprüft werden soll.

(4) Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch in einem weiteren Handlungsfeld abgelegt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen

(1) Zur Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53 b des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

- eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- oder
- eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem Metall- oder Elektroberuf oder einem umwelttechnischen Beruf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis

oder

- eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

- das Ablegen der Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und über die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorausset-

zungen hinaus mindestens weitere sechs Monate einschlägige Berufspraxis oder

- das Ablegen der Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und über die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hinaus bei kombinierter Fortbildung in den Handlungsfeldern Gas und Wasser mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweist.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 muss der Fortbildung zum Geprüften Berufsspezialisten für Verteilnetztechnik und Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik dienlich sein und soll wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben. Sie ist in dem Handlungsfeld nachzuweisen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“

(1) Die Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ gliedert sich in die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“.

(2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

- Einordnen der Energie- und Wasserwirtschaft in die rechtlichen Rahmenbedingungen;
- anwenden digitaler Arbeitsprozesse, Einhalten des Datenschutzes und der Informationssicherheit;
- Handeln nach Grundsätzen der Kosten- und Kundenorientierung;
- Anwenden der allgemeinen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln

(3) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie unter Beachtung der Vorschriften, Richtlinien und Normen Lösungen in Bezug auf Planung, Bau, Betrieb und Überwachung im jeweiligen Handlungsfeld unter Nutzung moderner digitaler Arbeitsmittel und -verfahren umsetzen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld **Fernwärme:**

- Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen;
- Einordnen der Fernwärmeverorgung in das energiewirtschaftliche Umfeld;
- Anwenden von technischen Regeln;
- Anwenden der fachspezifischen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln;

- e) Auswählen von Rohrwerkstoffen, Bauteilen und Armaturen;
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen;
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen;
- i) Anwenden von analogen und digitalen Messverfahren;
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnetzen und Anlagen;
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen;
- m) Durchführen von Einmessungen und Dokumentationen.

2. Im Handlungsfeld **Gas**:

- a) Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen;
- b) Einordnen der Gasversorgung in das energie-wirtschaftliche Umfeld;
- c) Anwenden von technischen Regeln
- d) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssi-cherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz-regeln;
- e) Auswählen von Rohrwerkstoffen, Bauteilen und Armaturen;
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen;
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen;
- i) Anwenden von analogen und digitalen Mess-verfahren;
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnet-zen und Anlagen;
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen;
- m) Durchführen von Einmessungen und Doku-mentationen.

3. Im Handlungsfeld **Strom**:

- a) Verstehen von physikalischen und chemi-schen Zusammenhängen;
- b) Einordnen der Stromversorgung in das ener-giewirtschaftliche Umfeld;
- c) Anwenden von technischen Regeln;
- d) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssi-cherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz-regeln;
- e) Auswählen von Werkstoffen, und Betriebs-mitteln;
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen;
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen;
- i) Anwenden von analogen und digitalen Mess-verfahren;
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnet-zen und Anlagen;
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen;
- m) Durchführen von Einmessungen und Doku-mentationen.

4. Im Handlungsfeld **Wasser**:

- a) Verstehen von physikalischen und chemi-schen Zusammenhängen;

- b) Einordnen der Wasserversorgung in die Was-serwirtschaft;
- c) Anwenden von technischen Regeln;
- d) Gewährleisten der Trinkwasserhygiene;
- e) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssi-cherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz-regeln;
- f) Auswählen von Rohrwerkstoffen und Arma-turen;
- g) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- h) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen;
- i) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen;
- j) Anwenden von analogen und digitalen Mess-verfahren;
- k) Betreiben und Instandhalten von Verteilnet-zen und Anlagen;
- l) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb be-findlichen Leitungen und Anlagen;
- m) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen;
- n) Durchführen von Einmessungen und Doku-mentationen.

(4) In den Prüfungsteilen gemäß den Absätzen 2 und 3 ist schriftlich in Form von unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgaben zu prüfen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben beträgt:

- im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifen-de Qualifikation“ mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten,
- im Prüfungsteil „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.

(5) Wurde in höchstens einer schriftlichen Aufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung er-bracht, so ist für diese Aufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die Aufgabe muss aus dem Anwendungsbezug stammen, in dem die mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Ergänzungsprüfung soll für jede zu prüfende Person nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der mangelhaften schriftli-chen Prüfungsleistung werden zu einer Bewer-tung zusammengefasst. Dabei wird die Bewer-tung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“

(1) Die Teilprüfung „Fachpraktische Quali-fikationen“ gliedert sich in die Prüfungsteile „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“. Sie umfasst die folgenden Hand-lungsfelder:

- 1. Fernwärme;
- 2. Gas;
- 3. Strom;
- 4. Wasser.

(2) Zum Nachweis der Teilprüfung „Fachprak-tischen Qualifikationen“ erfolgt die Prüfung in dem von der zu prüfenden Person gewählten Handlungsfeld.

(3) Im Prüfungsteil „Praxisorientierte Aufgabe“ ist eine handlungsfeldbezogene, praxisorientier-te Aufgabe aus den Bereichen Bau, Betrieb, In-standhaltung oder Störung unter Berücksichti-

gung der Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld **Fernwärme**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten;
- Ausführen der Druck- und Dichtheitsprüfun-gen;
- Durchführen der Muffenmontage;
- Prüfen des Leckwarnsystems;
- in und außer Betrieb nehmen von Leitungs-abschnitten;
- Montieren von Messeinrichtungen;
- Überprüfen von Lagern und Festpunkten;
- Ausführen und Prüfen des Korrosionsschut-zes;
- Befahren von Behältern;
- Arbeiten in engen Räumen;
- Prüfen von Druckfreiheit.

2. Im Handlungsfeld **Gas**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten;
- Ausführen der Druck- und Dichtheitsprüfun-gen;
- in Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten;
- Durchführen der Leckortung;
- Arbeiten an gasführenden Leitungen;
- Ausführen und Prüfen des Korrosionsschut-zes;
- Montieren von Mess- und Regeleinrichtun-gen;
- Durchführen von Erstsicherungsmaßnah-men.

3. Im Handlungsfeld **Strom**:

- Anwenden der fünf Sicherheitsregeln;
- Bauen von Niederspannungs- und Mittel-spannungsverteilsnetzen;
- Einbinden von Ortsnetzstationen;
- Erstellen einer Erdungsanlage und eines Potentialausgleichs;
- Durchführen von Isolations- und Erdungs-messungen;
- Durchführen der Kabelauslese;
- Durchführen der Inbetriebnahme und der Funktionsprüfung von Anlagen und Netzen;
- Montieren von Mess- und Schalteinrichtun-gen;
- Schalten in elektrischen Anlagen und Nie-derspannungs- und Mittelspannungsnetzen;
- Eingrenzen und Beheben von Fehlern in Nie-derspannungsnetzen;
- Einbinden von Netzersatzanlagen.

4. Im Handlungsfeld **Wasser**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten;
- Ausführen von Druck- und Dichtheitsprü-fungen;
- Spülen und Desinfizieren von Leitungen;
- Entnehmen einer Wasserprobe;
- in und außer Betrieb nehmen von Leitungs-abschnitten;
- Durchführen der Leckortung;
- Setzen von Rohrbruchschellen;
- Montieren von Messeinrichtungen;
- Prüfen, Warten und Austauschen von Arma-turen;
- Ausführen und Prüfen des Korrosionsschut-zes.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die praxisorientierte Aufgabe beträgt mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.

(6) Im Prüfungsteil „Begleitendes Fachgespräch“ ist ein Fachgespräch während der Bearbeitung der praxisorientierten Aufgabe zu führen.

(7) Das Fachgespräch soll für jede zu prüfende Person höchstens 20 Minuten dauern.

§ 6 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Grunde zu legen.

§ 7 Bewerten der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ ist eine Note im Verhältnis von 25 Prozent zu 75 Prozent aus den Punktebewertungen der Leistungen der Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ zu bilden. Für die Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“ ist eine Note im Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent aus den Punktebewertungen der Leistungen der Prüfungsteile „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“ zu bilden. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 9 Zeugnisse

Ist die Prüfung bestanden, stellt die Industrie- und Handelskammer darüber ein Zeugnis aus.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu beantragen.

(3) Wer die Wiederholung einer Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am 16. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift über die Prüfung zum „Geprüften Verteilernetztechniker/zur Geprüften Verteilernetztechnikerin“ vom 25. Februar 2020 außer Kraft.

gez. Klaus-Jürgen Strupp Präsident	gez. Thorsten Ries Hauptgeschäftsführer
--	---

ausgefertigt am: 16.11.2021

gez. Klaus-Jürgen Strupp Präsident	gez. Thorsten Ries Hauptgeschäftsführer
--	---

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Februar 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27. Mai 2020) wird durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 14. Juli 2020 (Ausgefertigt am 25. August 2020) wie folgt geändert:

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

Absatz 1 in der Fassung vom 14. Juli 2020 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfwesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).“

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Präsident gez. Klaus-Jürgen Strupp	Rostock, 28. Februar 2022 Hauptgeschäftsführer gez. Thorsten Ries
--	---

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 12. Mai 2022 Im Auftrag gez. Eva Maria Flick

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und im IHK-Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Präsident gez. Klaus-Jürgen Strupp	Rostock, 12. Mai 2022 Hauptgeschäftsführer gez. Thorsten Ries
--	---

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Februar 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27. Mai 2020) wird durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 14. Juli 2020 (Ausgefertigt am 10. August 2020), die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiB erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist, wie folgt geändert:

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

Absatz 1 in der Fassung vom 14. Juli 2020 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfwesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).“

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Präsident gez. Klaus-Jürgen Strupp	Rostock, 28. Februar 2022 Hauptgeschäftsführer gez. Thorsten Ries
--	---

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 12. Mai 2022 Im Auftrag gez. Eva Maria Flick

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und im IHK-Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Präsident gez. Klaus-Jürgen Strupp	Rostock, 12. Mai 2022 Hauptgeschäftsführer gez. Thorsten Ries
--	---